

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1924
Titel: Diplomprüfungsordnung für Bauingenieure
Ort: Stuttgart
Datierung: 1924
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1924/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1924/8/LOG_0007/

2. Schattenkonstruktion und Perspektive.
3. Technische Mechanik (Statik, Festigkeitslehre, Dynamik, Hydraulik).
4. Physik.
5. Chemie und Chemische Technologie für Bauingenieure.
6. Geologie.

Außerdem

7. Darstellende Geometrie, soweit die Kandidaten nicht ausdrücklich durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der Prüfung in diesem Fach entbunden worden sind*).

Die Prüfung ist in den Fächern 1—3 und 7 schriftlich oder zeichnerisch und soweit erforderlich mündlich; in den übrigen Fächern nur mündlich. Sie ist nur dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 aus allen Fächern einschließlich dem Urteil über die Zeichnungen und außerdem die Note 4,0 in jedem der Fächer 1—3 erreicht worden ist.

Die Prüfung kann bei Gelegenheit einer ordentlichen Vorprüfung im ganzen oder in denjenigen Fächern, in welchen das Ergebnis ungenügend war, wiederholt werden.

III. Besondere Bestimmungen

für die Hauptprüfung.

§ 12.

Die Meldung zur Hauptprüfung ist für Teil I spätestens am 15. Februar und für Teil II spätestens am 1. Juli bei dem Rektorat schriftlich einzureichen.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke zum Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2, 3 und 4^b genannten Bedingungen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die besuchten Vorlesungen und

*) Entbunden werden nur solche Kandidaten, deren Reifezeugnis das Fach „Darstellende Geometrie“ mit einer Sondernote, und zwar mindestens 4,0 enthält und die gleichzeitig durch Vorlage beglaubigter Zeichnungen nachweisen, daß sie neben den einfacheren Aufgaben insbesondere auch die Methoden der Darstellung ebener Schnitte und Durchdringungen von Zylinder-, Kegel- und Umdrehungsflächen beherrschen.

Übungen Auskunft geben und insbesondere den Nachweis der Einschreibung auf alle Vorlesungen und Übungen erbringen, über deren Gebiete sich die Prüfung erstrecken soll.

3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Voraussetzung für die Zulassung ist ferner:

4. Zum Teil I der Prüfung: Die Einreichung von Studienarbeiten in Vermessungskunde: Ein größerer Lageplan, das Längenprofil einer Straßen- oder Eisenbahnstrecke nebst den zugehörigen Querprofilen, Geländeaufnahmen mit Höhenlinien; sämtliche Darstellungen nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Bewerbers.
5. Zum Teil II der Prüfung: Die Einreichung von Studienarbeiten, worunter sich mindestens die nachstehenden Darstellungen befinden müssen:
 - a) Statik der Baukonstruktionen: Die zur Einübung der behandelten Gegenstände erforderlichen Blätter; dies sind in Statik A mindestens 7 Aufgaben, in Statik B mindestens 6 kleinere Aufgaben.
 - b) Grundlagen des Eisenbaus: Lösungen von Aufgaben aus dem behandelten Stoff.
 - c) Eisernen Brücken: Entwurf und Berechnung zu einer Blechträgerbrücke und zu einer Balkenfachwerkbrücke.
 - d) Eisenhochbau und Industriebau: Entwurf einer einfachen Dachkonstruktion samt Berechnung und genereller Entwurf eines Gebäudes mit tragendem Eisengerippe samt Erläuterungsbericht.
 - e) Gewölbte Brücken: Entwurf eines Durchlasses und einer gewölbten Brücke mit zugehöriger statischer Berechnung und Gerüstzeichnung.
 - f) Eisenbeton: Ein Entwurf samt statischer Berechnung.
 - g) Eisenbahn- und Landstraßenbau: Drei Entwürfe aus dem Eisenbahnbau und dem Landstraßenbau mit den etwa erforderlichen Berechnungen.
 - h) Allgemeiner Wasserbau: Zwei größere Entwürfe oder entsprechend mehr kleinere Aufgaben mit den zugehörigen Begründungen.
 - i) Städtischer Tiefbau und Siedlungswesen: Lösungen von Aufgaben aus den behandelten Stoffgebieten.
 - k) Hochbaukonstruktionen: Zwei Zeichnungen in Stein (Steinhauer-, Maurer- oder Betonarbeiten) und eine Zeichnung von Holzkonstruktionen mit statischer Berechnung.

- l) Hochbaukunde für Ingenieure: Entwurf zu einem Betriebsgebäude oder einem einfachen Wohngebäude.
- m) Aufzeichnungen über die Arbeiten in der Materialprüfungsanstalt einer technischen Hochschule.

Die Studienarbeiten nebst Beilagen müssen vom Kandidaten nach Bestehen der Reifeprüfung gefertigt worden sein. Die eigenhändige Ausführung durch den Kandidaten muß vom Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt wurden, mit Angabe der Zeit der Fertigung beglaubigt sein.

Der Zeitpunkt der Einreichung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die eingereichten Arbeiten werden sowohl nach ihrem Inhalt als auch nach der zeichnerischen Ausführung beurteilt.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsausschuß als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 13.

Der Teil I der Diplomhauptprüfung wird zu Anfang des Sommerhalbjahres, der Teil II zu Anfang des Winterhalbjahres abgehalten. Eine Auswahl von Fächern aus den vorgesehenen Teilgruppen ist nicht gestattet.

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- Teil I: 1. Vermessungskunde.
2^a. Maschinenkunde.
3^a. Verwaltungskunde oder deutsche Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.
4. Baustofflehre.
- Teil II: 2^b. Grundzüge der Elektrotechnik.
3^b. Rechtskunde.
5. Volkswirtschaftslehre.
6. Statik der Baukonstruktionen.
7. Eiserne Brücken, Eisenhochbau und Industriebau.
8. Gewölbte Brücken und Eisenbetonbau.
9. Landstraßen-, Eisenbahn-, Erd- und Tunnelbau.
10. Allgemeiner Wasserbau und Gründungen.
11. Städtischer Tiefbau und Siedlungswesen.
12. Hochbaukonstruktionen.

Die Prüfung ist im Fach I schriftlich und mündlich sowie praktisch mit Anwendung geodätischer Instrumente.

In dem Fach 4 wird nur mündlich geprüft, sonst ist die Prüfung schriftlich oder zeichnerisch und soweit erforderlich mündlich.

Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn der Durchschnitt aus allen Einzelzeugnissen einschließlich der der Studienarbeiten 4,0 beträgt und außerdem in den Hauptfächern 1 und 6 bis 12 die Durchschnittsnote 4,5 erreicht worden ist. Bei ungenügendem Erfolg braucht die Prüfung bei Gelegenheit einer ordentlichen Hauptprüfung nur in den Fächern, wo die Note unter dem angegebenen Durchschnitt geblieben ist, wiederholt zu werden. In den wiederholten Hauptfächern muß im Durchschnitt die Note 4,5 erreicht werden.

Die Berechtigungen, die sich an die Note 4,5 und mehr in dem Fach der Vermessungskunde knüpfen, sind dieselben wie in der K. Verordnung betreff. die Staatsprüfung im Baufach vom 12. August 1909 § 12 und in der Vollziehungsverfügung hierzu vom 14. August 1909 § 20.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 14.

Nach der vorstehenden Prüfungsordnung wird die Vorprüfung und der Teil I der Hauptprüfung erstmals im Frühjahr 1925, der Teil II der Hauptprüfung im Spätjahr 1925 vorgenommen.

Zur Zulassung zur Hauptprüfung berechtigt auch die nach alter Ordnung abgelegte Diplomvorprüfung.

Im Herbst 1924 findet noch eine Diplomvorprüfung alter Ordnung statt, zu der aber nur Kandidaten, die bereits 3 Studiensemester nachweisen können, zugelassen werden.
